

Anforderungen der Erbauer und Betreiber von Holzkraftwerken an das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Die Energieversorgung in Österreich befindet sich im Umbruch. Um möglichst rasch die notwendige Klimaneutralität zu erreichen, ist eine Transformation unseres Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien unverzichtbar. Bis 2030 sollen 100 Prozent unseres Stromverbrauchs national bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Um diese Ziele zu erreichen braucht es Rechtssicherheit und klare und förderliche Bedingungen für alle erneuerbaren Energieformen. Diesem Anspruch soll das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Rechnung tragen.

Holzkraftwerke ermöglichen die gleichzeitige Produktion von Strom und Wärme aus dem Rohstoff Holz, und können das ganze Jahr über planbar und flexibel produzieren.

Diese Vorteile und Stärken der Holzkraftwerke gilt es auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen. Die Anforderungen und Bedürfnisse der Holzkraftwerke müssen daher im EAG Berücksichtigung finden.

In Kooperation mit Anlagenbauern, Planern und Holzkraftwerksbetreibern hat die IG Holzkraft die wichtigsten Themenschwerpunkte für das EAG gesammelt und in dem vorliegenden Dokument zusammengefasst.



Inhaltliche Schwerpunkte

Bestandsanlagen erhalten

Verlängerung der Laufzeiten für Bestandsanlagen auf 20 Jahre Keine Wartelisten

Einheitliche Kriterien für die Anerkennung als Neuanlage

Laufzeiten anheben

Anhebung der Laufzeiten auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme 10 Jahre Nachfolgeförderung

◆ Neue Fördermodelle für Neuanlagen

Einspeisetarif nach dem Zonentarifmodell für Kleinanlagen Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell für Kleinanlagen Optionale Investitionsförderungen Direktvermarktung und gleitende Marktprämie für Kleinanlagen

♦ Nachfolgeförderung für alle Neu- und Bestandsanlagen

10 Jahre Nachfolgeförderung Einspeisetarif für Kleinanlagen Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell für Kleinanlagen Marktprämienmodell für Großanlagen Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung

♦ Neudefinition und Flexibilisierung des zulässigen Brennstoffs

Zulässiger Brennstoff = chemisch unbehandelte, feste, holzartige Biomasse Keine Abschläge

Gleicher zulässiger Brennstoffmix für alle Holzkraftwerke

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichts- und Nachweispflicht

Österreichweit einheitliches Genehmigungsverfahren
Einmalige Angabe des Brennstoffnutzungsgrades bei Anlagengenehmigung für Kleinanlagen
Standardisiertes Genehmigungsverfahren für Kleinstanlagen
Gutachterbewertung nach dem Vorbild des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG)

♦ Effizienzziele

Neuanlagen mindestens 60 Prozent Brennstoffnutzungsgrad Bestandsanlagen

Anlagen mit Gegendruckturbine, Holzgasanlagen, ORC-Anlagen mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad

Anlage mit Entnahmekondensationsturbine 60% Wärmeauskopplung bei effizienter Stromproduktion

▲ Weiterer Ausbau der Strom und Wärmeproduktion aus Holzkraftwerken

Zusätzlich 3 TWh erneuerbare Wärme aus Holzkraftwerken Zusätzlich 1 TWh Ökostrom aus Holzkraftwerken

Wettbewerbsfähigen Heimmarkt schaffen und Technologieführerschaft ausbauen

Details und Begründung

Bestandsanlagen erhalten

♦ Anpassung der Laufzeiten für Bestandsanlagen

Verlängerung der ersten Förderperiode auf 20 Jahre

Laufzeiten von 13 bzw. 15 Jahren gemäß ÖSG entsprechen nicht der technischen Lebensdauer eines Holzkraftwerks

Bei guter Wartung deutlich längere Lebensdauer erreichbar

Laufzeit der Erstförderung nach ÖSG ist an die technischen Möglichkeiten anzupassen

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Dauer der Förderperiode

Vereinheitlichung des Abschreibungszeitraums für alle Anlagen schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit für Investoren

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Förderperiode ermöglicht eindeutige Berechnung der Annuität und Abdeckung aller Kosten

♦ Vermeidung von Wartelisten

Keine Wartelisten für Übergang in die Neuregelung nach Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Keine Wartelisten für Nachfolgetarife nach Ablauf der ersten Förderperiode

Wirtschaftlicher Betrieb ohne Förderung aufgrund niedriger Strompreise unmöglich

Langfristiger Stillstand verursacht Schäden an der Anlagentechnik -> nur durch umfangreiche,

kostenintensive Reparaturmaßnahmen zu beheben

Verlust von Mitarbeitern und funktionierenden Lieferketten durch Stillstände

Anerkennung als Neuanlage

Definition und Monitoring einheitlicher Kriterien für die Anerkennung als Neuanlage durch den Gesetzgeber Garantiert Rechtssicherheit und Planbarkeit

Garantiert Transparenz für alle beteiligten Akteure

Anlage muss den technischen und umwelttechnischen Anforderungen entsprechen

Garantiert Einhaltung der gültigen Vorschriften

Effizienzkriterien, Emissionsgrenzwerte, etc.

Laufzeiten anheben

♦ Anhebung der Laufzeiten auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme

Bei guter Wartung ist technische Lebensdauer von über 20 Jahren erreichbar Laufzeiten für Neuanlagen sind an die technischen Möglichkeiten anzupassen Niedrigere jährliche Fördersumme durch längeren Förderzeitraum

Förderung pro Jahr sinkt

Belastung der Privathaushalte sinkt

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Dauer der Förderperiode

Vereinheitlichung des Abschreibungszeitraums für alle Anlagen schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit für Investoren

Anpassung des Abschreibungszeitraums an die Förderperiode ermöglicht eindeutige Berechnung der Annuität und Abdeckung aller Kosten

♦ 10 Jahre Nachfolgeförderung

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer Kostengünstiger als Anlagenneubau Betrieb ohne Förderung wirtschaftlich nicht möglich

Neue Fördermodelle für Neuanlagen

Kleinanlagen (elektrische Leistung bis 500 kW)

Neugestaltung des Einspeisetarifs

Zonentarifmodell

Degressives Tarifmodell abhängig von der produzierten Strommenge

Sichert eine bedarfsgerechte Förderung aller Kleinanlagen

Überförderung wird vermieden

Verpflichtung zur Direktvermarktung für Kleinanlagen wirtschaftlich und organisatorisch nicht tragbar

Mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen

Hohe Markteintrittsbarriere

Förderung kleiner dezentraler Anlagen aber notwendig

Entspricht Österreichs Geographie und Siedlungsstruktur

Ermöglicht regionale Strom- und Wärmeversorgung

Ermöglicht regionale Schadholzaufarbeitung

Trägt zur Netzentlastung bei

♦ Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell

Einmaliger Wechsel während der gesamten Förderdauer zulässig Rückwechsel zum Einspeisetarif nur als Fall-Back-Option zur Insolvenzvermeidung Verhinderung von Missbrauch der Wechselmöglichkeit

Optionale Investitionsförderung

Tarifförderung darf Investitionsförderung nicht ausschließen Investitionsförderungen bieten positive Anreize zur Projektentwicklung

Großanlagen (elektrische Leistung über 500 kW)

◆ Direktvermarktung und gleitende Marktprämie

Anreiz zur Direktvermarktung
Anreiz zu bedarfsgerechter Produktion
Anpassung der Förderung an den Marktpreis für Strom
Gleitende Marktprämie vermeidet Überförderung

Nachfolgeförderung für alle Neu- und Bestandsanlagen

Kleinanlagen

♦ 10 Jahre Nachfolgeförderung

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer

Reduzierte Einspeisetarife

Berücksichtigung der veränderten Kostenstruktur nach vollständiger Abschreibung der Anlage Vermeidung von Überförderung

♦ Freiwillige Teilnahme am Marktprämienmodell

Einmalige Wechselmöglichkeit bei Antragstellung ohne Fall-Back-Option

♦ Gewährung der Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung

Erhalt aller Neu- und Bestandsanlagen -> kostengünstiger als Neubau

Großanlagen

10 Jahre Nachfolgeförderung

Erhalt der Anlage bis zum Ende der technischen Lebensdauer

Marktprämienmodell

Marktprämie ist um den Investitionskostenanteil zu reduzieren

Berücksichtigung der veränderten Kostenstruktur nach vollständiger Abschreibung der Anlage

Vermeidung von Überförderung

Gewährung der Nachfolgeförderung unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkontrahierung

Erhalt aller Neu- und Bestandsanlagen -> kostengünstiger als Neubau

Neudefinition und Flexibilisierung des zulässigen Brennstoffs

♦ Neudefinition des zulässigen Brennstoffs = chemisch unbehandelte, feste, holzartige Biomasse

Kein Ausschluss von möglichen Brennstoffen wie Altholz, Strauchschnitt, etc.

Flexibler Einsatz von Brennstoffen abhängig vom Dargebot

◆ Förderhöhe unabhängig vom eingesetzten Brennstoff -> keine Abschläge

Keine Klassifizierung unbedenklicher Brennstoffe als Abfall Bessere Planbarkeit

Geringerer Aufwand zur Erstellung von Brennstoffgutachten

• Gleicher zulässiger Brennstoffmix für Holzkraftwerke mit Neuanlagenförderung und Nachfolgeförderung

Garantiert Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit

Garantiert weitere Nutzbarkeit etablierter Logistik- und Versorgungswege

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichts- und Nachweispflicht

Kleinanlagen

Österreichweit einheitliches Genehmigungsverfahren

Keine unterschiedlichen Genehmigungsverfahren in den Bundesländern Schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit und reduziert die Kosten

♦ Einmalige Angabe des Brennstoffnutzungsgrades bei Anlagengenehmigung

Reduktion des Begutachtungsaufwands -> Kostenreduktion Ausgestaltung der Tarife erfordert effizienten Anlagenbetrieb

Standardisiertes Genehmigungsverfahren für Kleinstanlagen

Genehmigungsverfahren nach dem Vorbild der Kesseltypenprüfung für Anlagen bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung

Positiver Anreiz zur Installation von Kleinstanlagen für Gewerbe, Landwirtschaft, Privathaushalte

Erhöhung der Eigenstromversorgung

Verwaltungsvereinfachung

Großanlagen

Gutachterbewertung nach dem Vorbild des ÖSG 2012

Etabliertes und bewährtes System

♦ Verwendung der Nettostromproduktion für alle zu berechnenden Größen

Einheitliche Definition garantiert Gleichbehandlung Keine Förderung für Umwandlungsverluste

Effizienzziele

Neuanlagen mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad

Bestandsanlagen

Anlagen mit Gegendruckturbine, Holzgasanlagen, ORC-Anlagen: mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad Anlagen mit Entnahmekondensationsturbine: mindestens 60% der produzierten Strommenge müssen als Wärme ausgekoppelt werden, die Stromproduktion muss effizient erfolgen

Effiziente Stromproduktion -> der im Dampfkessel erzeugte Frischdampf muss möglichst weitgehend in der Dampfturbine abgearbeitet werden und darf erst bei möglichst niedriger Temperatur kondensiert und in den Prozess rückgeführt werden

Technische Vorgabe: Kondensation des Turbinendampfs bei niedrigen Temperaturen im Vakuum = Abdampfdruck kleiner 0,2 bar absolut

Ausbauziel Holzkraftwerke

- ◆ Zusätzlich 3 TWh erneuerbare Wärme aus Holzkraftwerken
- ◆ Zusätzlich 1 TWh Ökostrom aus Holzkraftwerken

Heimmarkt und Technologieführerschaft

- ♦ Schaffung eines wettbewerbsfähigen Heimmarkts für österreichische Anlagenhersteller
- Erhalt und Ausbau der Technologieführerschaft

Export braucht Referenzen aus dem Heimmarkt Rechtsunsicherheit führt zu Projektverzögerungen Starker Heimmarkt sichert Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Österreich Produktion und Know-How bleiben in Österreich

IG Holzkraft

Die IG Holzkraft ist die Interessensvertretung der Betreiber von Holzkraftwerken. Unser Ziel ist es, die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Holzkraftwerken zu wahren und zu verbessern.

Unsere Kompetenz umfasst die Interessensvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen. Zusätzlich unterstützen wir Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Kontakt

IG Holzkraft

Graben 19/5 | 1010 Wien | T: 01 93087-3127 office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at



Rückfragen:

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA Vorsitzender des Vorstandes kirchmeier@ig-holzkraft.at

